

## Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 04

## Tötung auf Verlangen, § 216 StGB

## I. Probleme des § 216 StGB

1. § 216 StGB stellt eine selbständige Privilegierung zu §§ 211, 212 StGB dar und besitzt daher auch eine Sperrwirkung hinsichtlich des Mordtatbestandes, § 211 StGB.
2. Auslegung der einzelnen objektiven Tatbestandsmerkmale des § 216 StGB
  - **Tötung eines Menschen:** vgl. § 212 StGB; hier abgrenzen zur bloßen Teilnahme an einer Selbsttötung. Entscheidend ist, wer die Herrschaft über den sog. „point of no return“ innehat.
  - **Verlangen:** mehr als eine bloße Einwilligung: der Getötete muss aktiv auf den Willen des Täters eingewirkt haben.
  - **Ausdrücklich:** vermittelt durch eindeutige und unmissverständliche Worte oder Gesten.
  - **Ernstlichkeit:** Hier sind die Kriterien anzuwenden, die an die **Freiverantwortlichkeit** einer Selbsttötung insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung von strafloser Beihilfe zur Selbsttötung und strafbarer täterschaftlicher Fremdtötung gestellt werden (Einsichts- und Urteilsfähigkeit; Freiheit von Willensmängeln und Zwang etc.).
  - **Durch den Getöteten selbst**
  - **Kausalität zwischen dem Verlangen und der Tötungshandlung**
3. **Sonstiges:**
  - Geht der Täter irrig von den Umständen des § 216 StGB aus, liegt dennoch § 216 StGB vor, obwohl es an der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes fehlt.
  - nach h.M. ist die Kenntnis des Verlangens ein besonderes persönliches Merkmal nach § 28 II StGB.
  - Lediglich Vergehen, aber Versuchsstrafbarkeit in Abs. 2 ausdrücklich angeordnet. Str. ist, ob § 216 StGB auch durch Unterlassen verwirklicht werden kann. Der BGH bejaht dies grundsätzlich.

## II. Probleme der Sterbehilfe

1. **Aktive Sterbehilfe:** Lebensverkürzung durch aktives Tun, z.B. durch Verabreichung einer **Todesspritze**. Sie ist grundsätzlich als **Tötung auf Verlangen** gem. § 216 StGB strafbar, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB scheidet aus.
2. **Passive Sterbehilfe:** Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (BGHSt 55, 191). Sie ist grundsätzlich gerechtfertigt, wenn
  - einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf gelassen wird
  - ein tatsächlicher oder mutmaßlicher Wille des Patienten feststellbar ist (Stichwort: Patientenverfügung, § 1901a BGB Ermittlung des Willens durch Befragung von Angehörigen etc.). Der Wille des Patienten ist gem. § 1901a III BGB unabhängig von Art und Stadium seiner Erkrankung verbindlich.
3. **Indirekte Sterbehilfe:** Verabreichung von schmerzlindernden Mitteln im Rahmen der ärztlich gebotenen Schmerzbekämpfung an einen todkranken Patienten, die als nicht vermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt beschleunigen. Sie ist grundsätzlich straflos, wobei umstritten ist, ob hier bereits eine Tötungshandlung (Schutzzweck der Norm) oder der Vorsatz zu verneinen ist, eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB oder eine Pflichtenkollision angenommen wird.
4. **Geschäftsmäßige Sterbehilfe (§ 217 StGB):** Das BVerfG hat § 217 StGB am 26.2.2020 für **verfassungswidrig** erklärt (BVerfG NSfZ-RR 2020, 104). Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verletzt hiernach das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) von zur Selbsttötung entschlossenen Menschen in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

## III. Problem der Abgrenzung: Tötung auf Verlangen – straflose Beteiligung an einer fremden Selbsttötung – vgl. Arbeitsblatt BT Nr. 1: „Totschlag, § 212 StGB“

**Literatur/Lehrbücher:** Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 3; Eisele, BT 1, § 7; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 1 IV, V; Rengier, BT II, §§ 6, 7; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, 2 V.

**Literatur/Aufsätze:** Achenbach, Beteiligung am Suizid und Sterbehilfe – Strukturen eines unübersichtlichen Problemfeldes, JURA 2002, 542; Bechtel, Selbsttötung, Fremdtötung, Tötung auf Verlangen, JuS 2016, 882; Engländer, Von der passiven Sterbehilfe zum Behandlungsabbruch, JZ 2011, 513; Dorn-Haag, Exkulpations- und Einwilligungslösung in Fällen der Selbstschädigung und Selbstgefährdung, JA 2021, 26; Gaede, Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids, JuS 2016, 385; Geppert, Zur gerechtfertigten Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch, JURA 2011, 8; Gerhold, Schwere KörpERVERLETZUNG bei Rücktritt von einer versuchten Tötung auf Verlangen, JuS 2010, 113; Günther, Voraussetzungen und Grenzen der Suizidteilnahme und der Sterbehilfe, JA 2024, 814; Hecker, Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch, JuS 2010, 1027; Höfling, Forum: „Sterbehilfe“ zwischen Selbstbestimmungsrecht und Integritätschutz, JuS 2000, 116; Kubiciel, Gott, Vernunft, Paternalismus – Die Grundlagen des Sterbehilfeverbots, JA 2011, 86; Kühl, Rechtfertigung vorsätzlicher Tötungen im Allgemeinen und speziell bei Sterbehilfe, JURA 2009, 881; ders, Beteiligung an der Selbsttötung und verlangte Fremdtötung, JURA 2010, 81 ff.; Misch, Grundfälle zu den Tötungsdelikten, JuS 1996, 309; Otto, Die strafrechtliche Problematik der Sterbehilfe, JURA 1999, 434; Roxin, Die Sterbehilfe im Spannungsfeld von Suizidteilnahme, erlaubtem Behandlungsabbruch und Tötung auf Verlangen, NSfZ 1987, 345; ders, Tötung auf Verlangen und Suizidteilnahme-Geltendes Recht und Reformdiskussion, GA 2013, 313; Saliger, Sterbehilfe mit staatlicher Genehmigung, JuS 1999, 16; Schumann, Telefonische Sterbehilfe? – Zu der Beteiligungsfrage im „Sterbehilfe-Urteil“ des BGH, JR 2011, 142; Sowada, Strafbares Unterlassen des behandelnden Arztes, der seinen Patienten nach einem Selbstmordversuch bewusstlos auffindet?, JURA 1985, 75; Steinhilber, Streifzug durch zentrale Rechtsfragen der „direkten Sterbehilfe“ (§ 216 StGB), JA 2010, 430.

**Literatur/Fälle:** Gaede/Miranowicz, Ärztlich assistierter Suizid, JuS 2018, 556; Gerhold/El-Ghazi, Fortgeschrittenenklausur-Strafrecht: Sittenwidrige Einwilligung mit Todesfolge, JuS 2014, 524; Herzberg/Scheinfeld, Aktive Sterbehilfe, JuS 2003, 880; Murmann, Der praktische Fall – Strafrecht: Eine folgenreiche Entscheidung, JuS 1998, 630; Scholderer, Der lebensmüde Motorradfahrer, JuS 1989, 918; Thoss, Sterbehilfe oder Tötung, JA 2001, 951.

**Rechtsprechung:** BVerfG NJW 2020, 905 – Sterbehilfe (Verfassungswidrigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung); BGHSt 19, 135 – Gisela-Fall (Abgrenzung § 216 – straflose Beihilfe zur Selbsttötung); BGHSt 32, 367 – Wittig-Fall (Unterlassen der Rettung bei Selbsttötung durch einen Arzt); BGHSt 37, 376 – Todesspritze (Aktive Sterbehilfe); BGHSt 40, 257 – Sterbehilfe (Behandlungsabbruch bei unheilbar Erkranktem); BGHSt 42, 301 – Dolantin (indirekte Sterbehilfe); BGHSt 55, 191 – Sterbehilfe (Straflosigkeit bei Behandlungsabbruch durch aktives Tun); BGHSt 64, 135 – Begleiteter Suizid (Garantenstellung des Arztes für das Leben des Patienten endet bei vereinbarungsgemäßer Begleitung des Suizids); BGH NJW 1987, 1092 – Scophedal (Ernstlichkeit des Tötungsverlangens); BGH NSfZ 2011, 340 – Willensmangel (Kein ernstliches Tötungsverlangen bei depressiver Augenblicksstimmung); BGHSt 67, 95 – Insulin-Fall (Abgrenzung § 216 – straflose Beihilfe zur Selbsttötung).